

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE)
- Drucksache 7/10144 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Transparenzgebot der kommunalen Verwaltungen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 138. Plenarsitzung am 7. Juni 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 18. Juni 2024 wie folgt beantwortet:

1. Welche Informationsrechte haben Gemeinderatsmitglieder über den eigenen Wirkungskreis hinaus - insbesondere bei übergreifenden kommunalrechtlichen/politischen Themen - und wie können diese ihr Recht auf Information durchsetzen?

Antwort:

Das Auskunftsrecht der Gemeinderatsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung ergibt sich aus ihrer verfassungsrechtlichen Stellung, insbesondere ihrem freien Mandat als Ergebnis einer demokratischen Wahl.

Als gewählte Mandatsträger haben die Gemeinderatsmitglieder die Pflicht, eigenverantwortlich an den Aufgaben des Gemeinderats mitzuwirken. Deshalb muss die Gemeindeverwaltung den kommunalen Mandatsträgern die Informationen geben, die für die Wahrnehmung des Mandats erforderlich sind. Dies sind entsprechend der Zuständigkeit des Gemeinderats Informationen zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Gleichzeitig wird das Auskunftsrecht der Gemeinderatsmitglieder durch die Zuständigkeit des Gemeinderats begrenzt und besteht somit nicht für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

2. Inwieweit entspricht es den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung, Mitgliedern des Gemeinderats, kommunalrechtlich Teil der Verwaltung, die Einsichtnahme in Positionierungen der Gemeinde gegenüber Dritten/Behörden des Landes und so weiter mit Blick auf die Erarbeitung übergreifender Beschlussvorlagen (zum Beispiel des Flächennutzungsplans) zu verweigern?

Antwort:

Ob es den Vorgaben der Verfassung und der Thüringer Kommunalordnung entspricht, den Gemeinderatsmitgliedern eine Auskunft zu verweigern, hängt entsprechend der Antwort zur Frage 1 insbesondere davon ab, ob es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde oder um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt.

Bei einem Flächennutzungsplan der Gemeinde handelt es sich grundsätzlich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Jedoch ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises oder um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde handelt und deshalb die konkret geforderte Auskunft verweigert werden darf.

3. Inwieweit ergeben sich aus den Vorgaben des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) Ansprüche für interessierte Einwohner der Gemeinde, in Stellungnahmen der Wohnsitzgemeinde, zum Beispiel im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einsicht zu erhalten?
4. Inwieweit ergeben sich aus den Vorgaben des Thüringer Transparenzgesetzes Ansprüche für gewählte Gemeinderatsmitglieder, in Stellungnahmen der Gemeinde, zum Beispiel im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einsicht zu erhalten?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG hat jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe des Thüringer Transparenzgesetzes, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 ThürTG genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz kann also für interessierte Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde bestehen, nicht aber für gewählte Gemeinderatsmitglieder in ihrer Funktion als Gemeinderatsmitglied. Da die Gemeinderatsmitglieder auch Einwohner sind, haben sie genauso Informationszugang wie jeder andere Einwohner auch.

Dabei ist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG zusätzlich einzuschränken, dass soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht abschließend regeln, diese den Bestimmungen des Thüringer Transparenzgesetzes vorgehen. Insbesondere dann, wenn durch spezifische Anforderungen, beispielsweise hinsichtlich der anspruchsberechtigten Personen oder erfassten Informationen, einen Offenbarungsschutz begründet wird, der durch die Gewährung des allgemeinen Informationsanspruchs nach dem Thüringer Transparenzgesetz unterlaufen werden würde, scheidet ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz aus. Hierzu bedarf es einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

Darüber hinaus regelt § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürTG spezialgesetzlich, dass der Zugang zu nicht veröffentlichten Umweltinformationen auf Antrag nach den Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes gewährt wird. Auch in diesem Fall scheidet ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz aus.

Auskünfte zur Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen Umweltinformationen. Daher gehen gemäß § 4 Abs. 2 ThürTG die Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes insoweit vor, weshalb im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes erfüllt sind und die Informationen herauszugeben sind.

Gemeinderatsmitglieder haben nach § 3 Thüringer Umweltinformationsgesetz die gleichen Ansprüche auf Umweltinformationen wie alle anderen Personen.

Maier
Minister